

# **Geschäftsordnung**

## **der Dekanatsjugendkammer im Dekanat Neu-Ulm**

### **I. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der DJKa**

#### **1. Wesen**

Die DJKa ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für den Dekanatsbezirk Neu-Ulm. Die Zuständigkeit der Dekanatssynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans /der Dekanin bleibt davon unberührt.

#### **2. Zusammensetzung**

- a) Bis zu sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonvents (gleichviel wie b - e).
- b) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin.
- c) Der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin, der bzw. die für die DJKa zuständig ist (gemäß GO der EJ im Dekanat NU).
- d) Bis zu drei Mitarbeitende der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk unter besonderer Berücksichtigung der im Dekanatsbezirk tätigen evangelischen Jugendverbände.
- e) Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Dekanatsausschusses.
- f) Die Mitglieder der DJKa sollen evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören.
- g) Die Dekanatsjugendkammer wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet.

#### **3. Aufgaben**

- a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Dekanatsjugendreferenten bzw. Dekanatsjugendreferentinnen und bei der Berufung des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin.
- b) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.
- c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.
- d) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen aufbauen und bestehende pflegen.
- e) Kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Dekanatsjugendreferenten bzw. Dekanatsjugendreferentinnen und des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin.
- f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes der Dekanatsjugendreferenten bzw. Dekanatsjugendreferentinnen und des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin.
- g) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel, sowie die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung.
- h) Benennung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatsynode gem. §4 der Dekanatsbezirksordnung auf zwei Jahre.
- i) Die DJKa wählt die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in die Kreisjugendringe Neu-Ulm, Günzburg und Dillingen auf die Dauer von zwei Jahren. Hierbei kann auf die vom DJKo vorgeschlagenen Kandidaten zurückgegriffen werden.
- j) Die DJKa kann in begründeten Ausnahmefällen die Jugendarbeit von Ehrenamtlichen bestätigen, die auf Dekanatsebene aktiv sind. Dadurch bekommt der Ehrenamtliche bzw. die Ehrenamtliche ein Stimmrecht auf dem nächsten Dekanatsjugendkonvent.

#### **4. Aufgaben der Vorsitzenden der DJKa**

- a) Die Vorsitzenden der DJKa bereiten in Absprache mit dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin die Sitzungen vor, erstellen die Tagesordnung und laden ordnungsgemäß ein.
- b) Die Vorsitzenden leiten gemeinsam durch die Sitzung.
- c) Die Vorsitzenden vertreten die DJKa nach außen.

## **II. Einberufung der DJKa**

1. Die DJKa ist jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen.  
Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor in schriftlicher Form und unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens sieben Tage zuvor einberufen werden.
3. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende bereitet nach Möglichkeit zusammen mit den Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen die Sitzung vor.
4. Zu Beginn jeder Amtsperiode der DJKa beruft der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin die 1. Sitzung ein, in welcher dann die neuen Vorsitzenden gewählt werden.

## **III. Beschlussfähigkeit der DJKa**

1. Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig und schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden zu entschuldigen.

## **IV. Beschlüsse und Anträge**

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.
3. Anträge sind schriftlich mindestens sieben Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden bzw. bei der 1. Vorsitzenden einzubringen. Ausgenommen sind Initiativ- und Geschäftsordnungsanträge.
4. Für Umlaufbeschlüsse gelten teilweise abweichend folgende Regelungen:
  - a) In der Regel sollen alle Beschlüsse der Dekanatsjugendkammer nach gemeinsamer Meinungsbildung zustande kommen. Dies verlangt das Zusammenkommen und die Anwesenheit der Mitglieder. Ein Umlaufbeschluss ist aber ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen möglich.  
Insbesondere bei eilbedürftigen und einfachen Sachverhalten, aber auch bei Entscheidungsgegenständen, deren Beratung im Gremium schon größtenteils stattgefunden hat (es fehlt z.B. nur noch ein Kostenvoranschlag), kann dieses Verfahren angewendet werden. Bei komplexeren Fragestellungen ist ein Umlaufbeschluss sicherlich nicht möglich.
  - b) Ein Umlaufbeschluss ist nur rechtmäßig, wenn alle Gremienmitglieder im konkreten Einzelfall diesem Verfahren zustimmen.  
Praktisch bedeutet dies also: Bei der Abstimmung im Umlaufverfahren sind die Fragen des Verfahrens und die Sachfrage voneinander zu unterscheiden.  
Es sind immer zwei Entscheidungen notwendig:  
A eine einstimmige zum Umlaufverfahren  
B und eine Mehrheitsentscheidung zur Sachfrage  
Besonders zu beachten ist: nur wenn Entscheidung A einstimmig (alle Kammermitglieder) mit Ja getroffen wurde, kann der inhaltliche Beschluss aus B in Kraft treten (unter Berücksichtigung der in der GO vorgesehenen Mehrheit). Gibt es hingegen zu A auch nur eine Nein-Stimme oder fehlt eine Zustimmung, kann der Abstimmungsgegenstand aus B erst in der nächsten Kammer Sitzung diskutiert und abgestimmt werden. Eine eventuelle Mehrheit in Abstimmung B ist in diesem Fall bedeutungslos.
  - c) Formal sieht ein Umlaufbeschluss also wie folgt aus:  
A Ich stimme dem Verfahren eines Umlaufbeschlusses in der vorgelegten  
Angelegenheit (...) zu:  
Ja / Nein

- B In der Sachentscheidung zum Antrag (...) stimme ich mit:  
Ja / Nein / Enthaltung.
- d) Das Umlaufverfahren soll digital und geheim durchgeführt werden. Dafür bietet sich z.B. ein Onlinedienst wie votesUP (<https://votesup.eu/>) an. Alternativ kann die Abstimmung auch über andere Hilfsmittel/Kommunikationskanäle erfolgen, wobei jedoch stets der Grundsatz „so geheim wie möglich, so öffentlich wie nötig“ einzuhalten ist.  
In jedem Fall muss gewährleistet bleiben, dass keine „Zwischenstände“ erkennbar sind. Nur so ist gewährleistet, dass Personen, die später abstimmen, sich nicht von einem Zwischenstand beeinflussen lassen können.
- e) Ein Umlaufbeschluss kann nur von der oder dem Vorsitzenden initiiert werden, es sei denn sie/er delegiert diese Aufgabe an eine der Stellvertretungen.
- f) Ein Umlaufbeschluss läuft maximal bis zur nächsten Kammersitzung und es sind weder Änderungs- noch GO-Anträge zu Umlaufbeschlüssen möglich.

## **V. Öffentlichkeit und Protokoll**

1. Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Die DJKa kann sich, wenn nötig, beratende Gäste zur Anhörung einladen.
2. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzustellen ist. Protokollführer ist jeweils ein Mitglied der DJKa.
3. Das Protokoll enthält die Namen aller anwesenden, entschuldigter und abwesender Kammermitglieder, sowie der anwesenden Gäste.
4. Von den Sitzungen der DJKa werden das Amt für evangelische Jugendarbeit und der Dekan bzw. die Dekanin benachrichtigt.

## **VI. Amtsperiode und Wahlen**

1. Entsprechend der in der OEJ Nr. 4 Abs. 4 festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sowie der bzw. die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre gewählt.
2. Der bzw. die Vorsitzende der DJKa wird in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. (Nach Möglichkeit sollte der Posten des Vorsitzenden durch ehrenamtliche Kammermitglieder besetzt werden.)
3. Der bzw. die erste und zweite stellvertretende Vorsitzenden werden getrennt in geheimen Wahlgängen gewählt. Für diese Wahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend.
4. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen können durch Neuwahl mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 23.11.2023 in Kraft.